

Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt

1. Besondere Befähigungen und Beurteilungssituationen

Es steht den Prüfenden frei, den Inhalt der einzelnen Prüfungselemente festzulegen.

Die Prüfenden haben 11 der 14 Elemente der Kategorie I zu prüfen, vorausgesetzt die Elemente 16 und 20 werden geprüft.

Die Prüfenden müssen 7 der 8 Elemente der Kategorie II prüfen.

Die Bewerberinnen bzw. die Bewerber können maximal 10 Punkte für jedes Element erreichen.

Für Kategorie I müssen die Bewerberin bzw. die Bewerber für jedes Element mindestens 7 von 10 Punkten erreichen.

Für Kategorie II müssen die Bewerberinnen bzw. die Bewerber insgesamt mindestens 45 Punkte erreichen.

Nr.	Befähigungen	Prüfungselement	Kategorie
1	1.1	Fahrgästen den Gebrauch von Rettungsringen vorzuführen;	I
2	1.1	Fahrgästen, Mitgliedern der Decksmannschaft und Bordpersonal den Gebrauch von Rettungswesten vorzuführen, einschließlich bestimmter Einzelrettungsmittel für Personen, die keine Aufgaben nach der Sicherheitsrolle übernehmen;	I
3	1.1	den Gebrauch geeigneter Einrichtungen für die Evakuierung in seichtes Wasser, an das Ufer oder an Bord eines anderen Fahrzeugs vorzuführen;	I
4	1.1	den Gebrauch von Beibooten einschließlich ihres Motors und Suchscheinwerfers oder einer Plattform nach Artikel 19.15 vorzuführen, die das Beiboot oder Sammelrettungsmittel nach Artikel 19.09 Nummer 5 bis 7 der Anlage 2 der Schiffstechnikverordnung, BGBl. II Nr. 263/2018 in der geltenden Fassung ersetzt;	I
5	1.1	den Gebrauch einer geeigneten Krankentrage vorzuführen;	I
6	1.1	den Gebrauch von Verbandkästen vorzuführen;	I
7	1.1	den Gebrauch von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten, Ausrüstungssätzen und Fluchthauben nach Artikel 19.12 Nummer 10 der Anlage 2 der Schiffstechnikverordnung, BGBl. II Nr. 263/2018 in der geltenden Fassung oder einer Kombination dieser Ausrüstungen vorzuführen;	I
8	2.1	die Prüfintervalle für die unter Nr. 1 - 7 dieser Tabelle genannte Ausrüstung zu überprüfen und überwachen;	II
9	2.1	die erforderlichen Qualifikationen von Personen, die Verbandkästen und umluftunabhängige Atemschutzgeräte, Ausrüstungssätze sowie Fluchthauben verwenden, zu überprüfen und überwachen;	II
10	2.1	Rettungsmittel angemessen zu verstauen und zu verteilen;	I
11	2.3	für Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität zugängliche Bereiche zu identifizieren;	II

Nr.	Befähigungen	Prüfungselement	Kategorie
12	1.1	Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität den Gebrauch von Rettungsmitteln vorzuführen;	I
13	2.1	Bestandteile der Sicherheitsrolle und des Sicherheitsplans zu erläutern;	II
14	2.1	dem Bordpersonal Aufgaben gemäß Sicherheitsrolle und Sicherheitsplan zuzuweisen;	II
15	2.3	dem Bordpersonal Aufgaben in Bezug auf den nichtdiskriminierenden Zugang und die Sicherheitseinsatzplanung für Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität zuzuweisen;	II
16	2.3	Unterweisung und Instruktionen für Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 ¹ zu organisieren;	I
17	2.2	die Evakuierung von Fahrgasträumen zu organisieren und die speziellen Maßnahmen zu erläutern, die im Falle von Kollision, Auflaufen, Rauchentwicklung und Brand zu ergreifen sind;	I
18	2.2	Entstehungsbrände zu bekämpfen und wasserdichte und feuerhemmende Türen zu bedienen;	I
19	2.2	dem Schiffsführer, den Fahrgästen und den externen Rettungskräften in einem simulierten Notfall die notwendigen Informationen bereitzustellen;	II
20	3.1	den englischen Grundwortschatz zu benutzen und geeignete Formulierungen auszusprechen, um Fahrgäste und Bordpersonal in Standardsituationen anzuleiten und in Notfällen zu warnen und anzuleiten;	I
21	4.1	zu erklären, welche Fahrgastrechte gelten;	I
22	4.1	die anwendbaren Verfahren für die Gewährung des Zugangs und professioneller Hilfeleistung für Fahrgäste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 umzusetzen.	II

2. Technische Anforderungen an Fahrzeuge und Landanlagen, die für praktische Prüfungen verwendet werden

Der Ort für die Beurteilung muss mit den für den Nachweis der in Prüfungselement Nr. 2 aufgeführten Fertigkeiten erforderlichen Rettungsmitteln für Fahrgastschiffe ausgestattet sein, einschließlich spezieller Rettungsmittel für Kabinenschiffe gemäß der Anlage 2 der Schiffstechnikverordnung, BGBl. II Nr. 263/2018 in der geltenden Fassung. Er muss mit einer Sicherheitsrolle und einem Sicherheitsplan, die der Anlage 2 der Schiffstechnikverordnung, BGBl. II Nr. 263/2018 in der geltenden Fassung entsprechen, sowie geeigneten Räumen und Ausrüstungen ausgestattet sein, um die Fähigkeit, eine Evakuierung zu organisieren, und das Brandbekämpfungs- und Reaktionsverhalten im Brandfall zu beurteilen.

Ein für praktische Prüfungen verwendetes Fahrzeug muss § 25 Abs. 1 entsprechen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

